

NEULAND-
Richtlinien
für die artgerechte
Legehennenhaltung



Natürliches Leben – natürliches Produkt

Die Gründungsmitglieder haben die Richtlinien
entwickelt und unterstützen das NEULAND-
Qualitätsfleischprogramm:

Deutscher Tierschutzbund e.V.
Arbeitsgemeinschaft Bäuerliche Landwirtschaft e.V.
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Verein für tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung e.V.
Kaiserin-Augusta-Allee 5 10553 Berlin Tel. (030) 25799784

NEULAND

Die neue Fleischqualität

Die Gründungsmitglieder haben die Richtlinien entwickelt und unterstützen das NEULAND-Qualitätsfleischprogramm:

Deutscher Tierschutzbund e.V.
In der Raste 10, 53129 Bonn, Tel.: (0228) 60496-0

AbL-Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.
Bahnhofstr. 31, 59065 Hamm, Tel.: (02381) 90 53 17 1

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Kaiserin-Augusta-Allee 5, 10553 Berlin, Tel.: (030) 27 58 6 - 40



NEULAND-Richtlinien für die artgerechte Legehennenhaltung (Stand 6/2023)

Diese Richtlinien sind bundesweit gültige Mindestanforderungen für die Neuland-Legehennenhaltung. Es gelten die Neuland-Richtlinien – Allgemeine Anforderungen. Alle gesetzlichen Vorschriften, die die Legehennenhaltung betreffen, sind einzuhalten.

1. Bestands- und Flächenobergrenzen pro Betrieb

Die Bestandsobergrenze beträgt 9.000 Legehennenplätze pro Betrieb.

Die Flächenobergrenze beträgt 300 Hektar Ackerfläche.
Pro 100 Hektar muss dafür eine Arbeitskraft nachgewiesen werden.
Für Grünland besteht keine Flächenbegrenzung.

2. Betreuung

Der Tierhalter ist für den Gesundheitszustand seiner Tiere verantwortlich und muss das Befinden seiner Tiere und die Funktion der Einrichtungen (Stall, Auslauf, Weide) mindestens zweimal täglich überprüfen. Kranke, verletzte oder unverträgliche Tiere sind abzusondern. In jedem Betrieb sind für diese Zwecke abgetrennte Stallabteilungen bzw. gesonderte Einrichtungen bereitzuhalten.

3. Haltung

Als Haltungssysteme, die sowohl die Bedürfnisse der Tiere als auch die Ansprüche der Verbraucher in ausreichendem Maße berücksichtigen, werden nur Haltungssysteme mit ganzjährigem Auslauf akzeptiert.

Hierunter sind bei NEULAND die Haltungsformen stationäre Freilandhaltung (Feststallsystem) und mobile Freilandhaltung (z.B. Mobilstall, Hühnermobil) zu verstehen.



Bei Aufstallungsgebot

Nach 16 Wochen müssen die NEULAND-Eier als Eier aus Bodenhaltung gestempelt werden. Hier sollte ein Erklärungszettel (oder Aufdruck auf Pappe) auf die weiteren NEULAND-Vorgaben (z.B. Gentechnikfreiheit) hinweisen. Daneben muss mehr Beschäftigungsmaterial zur Verfügung gestellt werden. So müssen zwei verschiedene Materialien benutzt werden. Empfehlenswert ist auch mehr Platz im Wintergarten oder eine reduzierte Besatzdichte.

4. Stall

Stallgröße maximal 4.500 Tiere

Gruppengröße max. 1.500 Tiere

Stationäres System: Besatzdichte: sechs Tiere pro m² - K.O.

Mobiles System: Besatzdichte: sechs Tiere pro m² - K.O.

Mindestens sechs Mal jährlich muss ein Umsetzen erfolgen. Das Umsetzen ist zu dokumentieren. Die Umsatzhäufigkeit muss durch die Kontrollkommission darüber hinaus jeweils betriebsindividuell festgelegt werden.

Zur Förderung des Sozialgefüges müssen den Beständen Hähne beigegeben werden. Dabei soll ein Hahn für 30 bis 60 Hennen beigegeben werden.

Ausgestaltungsvorgaben zu den mobilen und stationären Systemen:

- a. Fläche: Mindestens 30 Prozent der Bodenfläche muss als Scharraum mit trockener Einstreu eingerichtet werden (zum Beispiel Stroh, Stroh-Gemische, Strohpellets, Dinkel- oder Haferspelzen). Vernässte und verkrustete Bereiche müssen regelmäßig entfernt und nachgestreut werden. Die Einstreutiefe muss mindestens 5 cm betragen.
- b. Sitzstangen: Sitzstangen sind in Form von vier bis fünf Zentimeter starken Stangen und einem Mindestabstand von 35 cm anzubringen (auch zur Wand). Der Abstand zur Decke soll mindestens 70 cm betragen. Ein Meter Sitzstange reicht für fünf Tiere (20 cm/Tier). Die Sitzstangen müssen so beschaffen sein, dass die Fußballengesundheit nicht beeinträchtigt wird. Die Sitzstangen sind zu 50 Prozent in unterschiedlichen Höhen anzubringen. Es dürfen keine Spalten an den Verbindungsstellen entstehen.



- c. Fressplätze/Tränkplätze: Fütterungsvorrichtungen müssen so verteilt und bemessen sein, dass alle Legehennen gleichermaßen Zugang haben, wobei die Kantenlänge der Futtertröge je Legehenne bei Verwendung von Längströgen mindestens zehn Zentimeter und bei Verwendung von Rundtrögen mindestens vier Zentimeter betragen muss. Cup-oder Bechertränken sind zu bevorzugen. Die Tränkevorrichtungen müssen so verteilt sein, dass alle Legehennen gleichermaßen Zugang haben, wobei bei der Verwendung von Cup- oder Bechertränken für bis zu zehn Legehennen mindestens zwei Tränkestellen und für jeweils zehn weitere Legehennen eine zusätzliche Tränkestelle vorhanden sein müssen. An Rinnentränken müssen jedem Tier drei Zentimeter zur Verfügung stehen; eine Rundtränke reicht für 80 Tiere, eine Nippeltränke für sechs Tiere.
- d. Legenester: Die Nester müssen abgedunkelt und der Nestboden muss verformbar sein. Pro sechs Hennen muss mindestens ein Einzelnest (Größe 35 cm x 25 cm) zur Verfügung stehen. Bei Gruppennestern muss mindestens ein Quadratmeter Nestfläche für 80 Hennen zur Verfügung stehen, bei Einstreunestern mindestens ein Quadratmeter Nestfläche für 100 Hennen. Geeignete Einstreumaterialien sind zum Beispiel Stroh, Heu, Haferspelzen, Buchweizenschalen, Dinkelspelzen.
- e. Lichtverhältnisse: Natürliches Tageslicht muss vorhanden sein. Das Verhältnis der Fenster zur Bodenfläche muss 1:20 betragen. Die Fenster müssen so angeordnet werden, dass ein punktueller Lichteinfall vermieden wird. Eine ununterbrochene Dunkelphase ohne Kunstlicht von mindestens acht Stunden muss eingehalten werden. Für flackerfreies Licht muss gesorgt werden.
- f. Auslauföffnungen zum Kaltscharraum: (Richtwerte) Mindesthöhe 45 cm (im Mobilstall 35 cm), Mindestbreite 0,8 m pro 100 Hennen. Kälte- oder bauartbedingt kann die Mindestbreite auf 0,4 m pro 100 Hennen reduziert werden. Auf eine gleichmäßige Verteilung der Öffnungen ist zu achten.
- g. Einstreu: Der Boden muss flächendeckend eingestreut sein - K.O.**
Die Qualität der Einstreu muss trocken, locker und dergestalt sein, dass die Legehennen jederzeit picken und scharren können. Vernässte oder verkrustete Einstreu ist zu entfernen und durch frische Einstreu zu ersetzen. Den Tieren muss tagsüber uneingeschränkt eine Möglichkeit zum Sandbad zur Verfügung stehen.
- h. Beschäftigungsmaterial: Zur Beschäftigung müssen ab Einstallung neben der Einstreu weitere veränderbare Materialien zur Verfügung stehen. Diese müssen regelmäßig erneuert werden. Empfohlen wird ein Wechsel zwischen verschiedenem Beschäftigungsmaterial, um es interessant zu halten.

- i. Als Beschäftigungsmaterial eignen sich insbesondere Stroh- oder Luzerneballen, Heukörbe, Grünfütterkörbe.

5. Auslauf

5.1 Kaltscharraum

- a. Kaltscharraum - stationäres System:

In Auslaufhaltungen von Legehennen muss ein Kaltscharraum den Übergang vom Stall zum Auslauf bilden. Ein Kaltscharraum von mind. 50 Prozent der nutzbaren Stallfläche ist verpflichtend - *K.O.*

Der Kaltscharraum muss überdacht, und nach den Seiten hin zu mindestens 50 Prozent licht- und luftdurchlässig und windgeschützt sein.

Der Kaltscharraum muss eine Woche nach der Einstellung täglich spätestens ab zehn Uhr bis zum Sonnenuntergang zugänglich sein. - *K.O.*

Ein Drittel der Fläche des Kaltscharraums ist auf die begehbare Stallgrundfläche bzw. Besatzdichte anrechenbar, wenn die Tiere uneingeschränkten Zugang haben. Mindestens drei Quadratmeter für 1.000 Tiere müssen den Tieren im Kaltscharraum als Staubbad zur Gefiederpflege zur Verfügung stehen.

Eine trockene Einstreu, möglichst Stroh, zum Scharren und Picken dient auch der Beschäftigung der Tiere und beugt dem Federpicken und Kannibalismus vor.

Das Aufsuchen eines Sandbades kommt den Verhaltensansprüchen der Legehennen entgegen. Für das Staubbad sind Flächen mit geeignetem Substrat vorzuhalten und zu pflegen.

- b. Kaltscharraum - mobiles System: (Mobilstallhaltung-Pilotprojekt)

Ein Kaltscharraum ist nicht vorgesehen, jedoch muss bei einem behördlichen Aufstellungsgebot ein Kaltscharraum angegliedert werden können, beziehungsweise müssen die Tiere in diesem Fall in einen Stall mit Kaltscharraum verbracht werden können.

5.2 Auslauf

- a. Auslauf für stationäre und mobile Systeme: Bei Schnee sollte eine dünne Eintreu ausgebracht werden, um den Tieren, die bei diesen Witterungsbedingungen visuell beeinträchtigt sind, eine Orientierung zu ermöglichen.
- b. Bei stationären Systemen sind die Ausläufe zweckmäßigerweise um den Stall herum anzulegen.



- c. Breite Übergangöffnungen (Breite mindestens 50 cm / Höhe 45 cm) vom Kaltscharrraum zum Auslauf vermindern morastige Flächen und sind in regelmäßigen Abständen über die ganze Stallbreite anzubringen.
- d. Außerdem müssen die Klappen so gestaltet sein, dass die Hennen bei Körnergabe oder bei einer Bedrohung durch einen Beutegreifer innerhalb weniger Sekunden in den Stall zurückkehren können.
- e. Bei stationären Ställen ist zur Schonung der Ausläufe beim Übergang vom Schlechtwetterauslauf zum Grünauslauf ein mit Stegen oder Hackschnitzeln abgedeckter Streifen vorzusehen (mindestens zehn Meter). Bei mobilen Systemen wird dies durch Lattenroste an den Auslaufklappen gewährleistet (mindestens ein Meter).
- f. Außerdem ist der Grünauslauf bei stationären Systemen zu parzellieren und zu pflegen. Kahle Stellen müssen nachgesät werden.
- g. Zum Schutz der Hühner gegen Witterungs- und Greifvogelbedrohung müssen natürliche Strukturen auf der Weide (beispielsweise Bäume, Büsche, Hecken) vorhanden sein. Diese sind in regelmäßigen Abständen von circa zehn Metern zu pflanzen.
- h. Zusätzlich können den Tieren versetzbare künstliche Strukturen (beispielsweise Unterstände, ausrangierte landwirtschaftliche Anhänger) angeboten werden.
- i. **Auslaufflächen und -nutzung:**
Mobiles System: vier Quadratmeter pro Tier (Bei Flächenrotation müssen jederzeit 2,5 m² zur Verfügung stehen). - K.O.
Stationäres System: vier Quadratmeter pro Tier (Bei Flächenrotation müssen jederzeit 2,5 m² zur Verfügung stehen). - K.O.
Auslaufnutzung: Der Auslauf muss täglich spätestens ab zehn Uhr bis zum Sonnenuntergang zugänglich sein – K.O.

6. Fütterung und Tränkung

Eine ausreichende und regelmäßige Fütterung und Tränkung der Legehennen muß jederzeit gewährleistet sein. Fress- und Tränkplätze sind sauber zu halten.

In der Fütterung sind ausschließlich heimische Futtermittel deutschen Ursprungs oder angrenzender Regionen einzusetzen, ausgenommen sind hier die Mineralfutter, die Bestandteile wie z.B. Zuckerrohrmelasse, Palmöl etc. enthalten können.

Gentechnikfreies Soja aus den Mitgliedsländern der EU und Soja der Marke „Donau-Soja“ kann eingesetzt werden.



Mindestens 50 Prozent des Futters muss auf dem eigenen Betrieb erzeugt werden können. Bei Grünlandbetrieben kann es auf Antrag eine Ausnahme geben und Futter zugekauft werden.

Die Verwendung von Futtermitteln tierischer Herkunft (Tierkörper- und Knochenmehle, Tierexkremente), außer Milch- und Milchprodukte ist untersagt.

Gentechnisch veränderte Futtermittel sind verboten. Grundlage ist das EGGenTDurchfG in der jeweils gültigen Fassung. – K.O.

Ausgenommen sind Zusatzstoffe, die aus gentechnisch veränderten Organismen (GVO) hergestellt wurden. Grundsätzlich müssen Tiere ein ganzes Leben ohne Gentechnikfutter gefüttert werden.

In der Vegetationszeit sollte zusätzlich Grünfutter an die Legehennen verfüttert werden; außerdem wird empfohlen, strukturiertes Futter (zum Beispiel Kartoffeln, Rüben) im Auslauf vorzulegen.

Grit oder Muschelschalenschrot müssen angeboten werden.

Zur Trinkwasserversorgung sind funktionstüchtige Selbsttränken einzurichten. In den Ställen sind Vorkehrungen gegen das Einfrieren der Selbsttränken und Zuleitungen zu treffen.

7. Tiergesundheit / Behandlungen

Jeder Betrieb muss einen Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt abschließen.

Dem Einsatz von Naturheilverfahren und –mitteln ist der Vorzug zu geben.

Allopathische Arzneimittel dürfen nur zu therapeutischen Zwecken und nur auf Anweisung eines Tierarztes verabreicht werden.

Der Einsatz von Antibiotika ist nur ausnahmsweise und nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Therapie zulässig. K.O.

Der Einsatz von Antibiotika als Prophylaxe ist verboten. K.O.

Sofern mehr als 30 % der Tiere eines Bestandes betroffen sind, muss vor Beginn der Therapie ein Resistenztest durchgeführt werden.

Der Einsatz sogenannter "Reserveantibiotika" = Cephalosporine der dritten und vierten Generation, Fluorchinolone und Polypeptid-Antibiotika ist nicht zulässig (bei Masthühnern zusätzlich Makrolide).

Sie dürfen nur ausnahmsweise, im Falle eines Therapienotstandes und nach Vorliegen eines Resistenztests eingesetzt werden, wenn dessen Ergebnis ein Wirkstoff aus der Gruppe der Reserveantibiotika der einzige eindeutig sensible Wirkstoff ist.



Sollte es aus Tierschutzgründen erforderlich sein, im Sinne einer Notfalltherapie eine Behandlung einzuleiten, bevor das Ergebnis des Resistenztests vorliegt, so muss dennoch im Nachgang ein Resistenztest durchgeführt werden. Die Notwendigkeit einer solchen Notfallbehandlung ist explizit und nachvollziehbar zu dokumentieren. Davon abweichend kann auf einen Resistenztest verzichtet werden, wenn nach dem Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft am lebenden Tier keine sinnvolle Probe oder die Probenahme mit der Gefahr einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes des zu behandelnden Tieres verbunden wäre. Die Indikation und die Gründe für den Verzicht auf einen Resistenztest sind explizit und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Beim Einsatz chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel (zum Beispiel Antibiotika) ist die doppelte gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit einzuhalten.

Wirkstoffe mit dem Zweck der Wachstums- und Leistungsförderung sind verboten

Eine präventive Bestandsbehandlung sowie die Verabreichung von Medizinalfutter und Beruhigungsmitteln sind verboten.

Die Anwendung von hormonellen Arzneimitteln ist verboten. – K.O.

Verboten sind das Kupieren von Körpergewebe und die Zwangsmauser. - K.O.

8. Mindestanforderungen für die Junghennenaufzucht

- a. Unterbringung in Boden- oder Volierenhaltungssystemen mit Kaltscharraum.
- b. Besatzdichte ab der dritten bis zur zehnten Lebenswoche: maximal 16 Tiere pro Quadratmeter.
- c. Ab der elften Woche dürfe pro Quadratmeter begehbarer Bewegungsfläche im Warmbereich maximal 13 Tiere gehalten werden.
- d. Mindestens die Hälfte der Bewegungsfläche im Stall muss als eingestreute Scharfläche angelegt sein.
- e. Die Gruppengrößen sollen denen im späteren Legestall entsprechen. Eine Teilung von Gruppen ist möglich, jedoch keine Zusammenlegung.
- f. Tageslichteinfall ist vorgeschrieben.
- g. Ab der zehnten Lebenswoche muss während der Aktivitätszeit Zugang zu einem befestigten, überdachten Kaltscharraum ermöglicht werden.
- h. Aufbaumöglichkeiten und Sitzstangen müssen ab der ersten Lebenswoche zur Verfügung stehen. Dabei müssen von der vierten bis zur zehnten Lebenswoche acht Zentimeter pro Tier, ab der elften Lebenswoche zwölf Zentimeter pro Tier vorgehalten werden. Ein Drittel der Sitzstangen muss erhöhte angebracht sein.
- i. Staubbad, Einstreu und Beschäftigungsmaterial müssen ab dem ersten Tag zur Verfügung stehen.



- j. Vor der Umstallung in den Legebetrieb sollen die Junghennen gut befiedert sein und in Bezug auf das Gewicht zu 80 Prozent uniform sein.
- k. Es gelten zusätzlich die Regelungen für die Legehennen.

9. Zukauf von Küken und Junghennen

Ab sofort dürfen bei allen Neuland-Betrieben nur Junghennen bezogen werden, von denen nachweislich je ein männliches Küken derselben Zuchtlinie aufgezogen wurde. Zunächst reicht eine Kopfüquivalente. Ab dem 31.03.2023 muss eine Schlupfüquivalente nachgewiesen werden. Dies ist entsprechend durch eine Bescheinigung zu dokumentieren.

Die jeweilige Bruderhahnaufzucht muss nach den KAT-Vorgaben zur konventionellen Bruderhahnaufzucht zertifiziert sein und sie muss regional erfolgen. Regional heißt hier, in den Grenzen von Deutschland. Die Kontrollunterlagen der KAT-Kontrolle dienen als Nachweis.

Es gelten die gleichen Zukaufregelungen von Küken und Junghennen, wie bei der Premiumstufe des Labels „Für Mehr Tierschutz“ des Deutschen Tierschutzbundes in der jeweiligen Fassung.

Diese Regelung wird für Zukaufbetriebe auf ein Jahr befristet mit Möglichkeit auf Verlängerung. Wenn sich die Anforderungen an die Zukaufbetriebe bei dem Label Legehennen „Für Mehr Tierschutz“ der Premiumstufe ändern, ändert sich die auch bei Neuland entsprechend.

Erlaubt ist der Zukauf von bis zu 21 Tage alten Tieren.

Weitere Informationen zum Zukauf von Tieren siehe Allgemeine Richtlinie, Nummer 6 Zukaufregelung.